

Verordnung über die Hygiene und Sicherheit von Bädern (Bäderverordnung)

Vom 17. Mai 1994 (Stand 1. August 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 11 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege und
Lebensmittelpolizei vom 30. April 1882¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf

- a) Öffentliche See- und Flussbäder;
- b) Öffentliche Gemeinschaftsbäder mit künstlichen Becken, wie Freiluftbäder und Hallenbäder;
- c) Gemeinschaftsbäder in Schulen, Heimen, Heil-, Straf-, Erziehungsanstalten und ähnlichen Institutionen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

¹ Öffentliche Bäder sind Bäder, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

² Unter den Begriff Bäder fallen ebenfalls die dazugehörenden Einrichtungen, wie Duschen, Toiletten und Betriebsräume.

2. Anforderungen

§ 3 Grundsatz

¹ Bäder sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Gesundheit der Bade Gäste und des Personals nicht gefährdet wird.

§ 4 Technische und hygienische Anforderungen

¹ Die Bäder müssen räumlich so gestaltet und so eingerichtet werden, dass sie hygienisch und technisch sicher betrieben werden können.

² Das Badewasser muss den vom Kantonalen Laboratorium in einer Weisung festgelegten Werten genügen.

¹⁾ BGS [815.11](#).

§ 5 *Umgang mit Chemikalien*

¹ Chemikalien zur Wasseraufbereitung müssen in zweckmässigen Gebinden und geeigneten Räumen sowie für Unbefugte unzugänglich gelagert werden. Verschiedene Chemikalien sind, wenn nötig, getrennt voneinander zu lagern.

² Der Umgang mit Chemikalien und Arbeiten an besonderen technischen Einrichtungen (Desinfektionsanlagen, Dosieranlagen usw.) muss ausgebildetem oder gut instruiertem Personal vorbehalten bleiben.

§ 6 *Richtlinien*

¹ Massgebend für Bau und Betrieb der Bäder sind die Richtlinien, Empfehlungen und Normen

- a) des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG);
- b) des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA);
- c) der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);
- d) des Interverbandes für Rettungswesen (IVR).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Erlasse, insbesondere in den Bereichen Gift, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz und Bau.

3. Überwachung und Kontrolle

§ 7 *Projektgenehmigung und Verfahren*

¹ Neu- und Umbauten von Bädern bedürfen, vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde, der Genehmigung des Sanitäts-Departementes.

² Nebst den nach dem Planungs- und Baurecht erforderlichen Angaben und Plänen sind dazu folgende Unterlagen bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen:

- a) eine Beschreibung der Badewasseraufbereitung, der Lagerung und Handhabung der Chemikalien;
- b) Angaben über die vorgesehene Besucherkapazität.

³ Im Baugesuchsverfahren sowie im Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 38 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ reicht die Baubehörde dem Bau-Departement die Angaben und Unterlagen gemäss Absatz 2 ein. Im Gestaltungsplanverfahren reicht der Gemeinderat diese Angaben und Unterlagen dem Amt für Raumplanung ein. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung²⁾, insbesondere Anhänge I, III und IV.

§ 8 *Betriebsbewilligung*

¹ Der Betrieb von Bädern bedarf einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.15](#).

§ 9 *Private Kontrolle*

¹ Wer ein Bad betreibt, muss dafür sorgen, dass es den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

² Der Betreiber oder die Betreiberin muss zu diesem Zwecke selber Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

³ Die Messergebnisse sowie besondere Vorkommnisse sind unter genauer Zeitangabe in ein Kontrollbuch einzutragen. Dieses ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

⁴ Die amtliche Kontrolle entbindet den Betreiber oder die Betreiberin nicht von der privaten Kontrollpflicht.

§ 10 *Amtliche Kontrollen*

¹ Das Kantonale Laboratorium kontrolliert die Bäder, in der Regel stichprobenweise.

² Die Kontrollen umfassen Inspektionen und Probenahmen zur chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Untersuchung.

³ Die amtlichen Kontrollen erfolgen während den Öffnungszeiten der Anlagen und können unangemeldet durchgeführt werden.

§ 11 *Kosten*

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a) Projektgenehmigungen und Betriebsbewilligungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen sowie Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind.

² Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif.¹⁾

³ Im übrigen ist die amtliche Kontrolle gebührenfrei.

§ 12 *Meldepflicht*

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin des Bades hat ausserordentliche Vorkommnisse im Badebetrieb wie gehäuftes Auftreten von Haut- und Augenreizungen, asthmatischen Erscheinungen usw. unverzüglich dem Kantonalen Laboratorium zu melden.

§ 13 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Benützer und Benützerinnen von Bädern können vom Betreiber oder von der Betreiberin Auskunft über die Badewasserqualität verlangen.

² Das Kantonale Laboratorium kann die Öffentlichkeit über die Qualität des Wassers der Bäder informieren.

§ 14 *Vollzug*

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Kantonale Laboratorium unter Aufsicht des Sanitäts-Departementes zuständig.

§ 15 *Massnahmen*

¹ Das Kantonale Laboratorium trifft die notwendigen Verfügungen.

² Es ist befugt, Bäder für so lange zu schliessen, wie sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen.

¹⁾ BGS [615.11](#).

³ Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4. Rechtsschutz

§ 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen des Kantonalen Laboratoriums kann beim Sanitäts-Departement, gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

5. Schlussbestimmungen

§ 17 *Übergangsbestimmungen*

¹ Betreiber und Betreiberinnen bestehender Bäder haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Kantonalen Laboratorium um die Betriebsbewilligung nachzusuchen.

§ 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen an Schwimmbäder (Schwimmbadverordnung) vom 16. Mai 1975¹⁾ wird aufgehoben.

§ 19 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ GS 86, 635 (BGS 815.182).